

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 88 (1937)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anstellung als Forstmeister rechnen mussten und diese Frist für hessische Assessoren des Jahrganges 1928 wahrscheinlich zwanzig Jahre betragen werde.

Dass die Einführung des Numerus clausus auch ihre Schattenseiten hat, wird zugegeben.

« Zu unterscheiden sind die *Zulassung zur Laufbahn* und die *Annahme für den Staatsdienst*. Jene schliesst die Berechtigung ein, nach Abschluss des Hochschulstudiums den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Grosse Staatsprüfung abzulegen. Wer nicht zur Laufbahn zugelassen ist, soll zwar studieren und die Hochschulprüfungen ablegen, aber nicht Forstreferendar werden können. Er wird mit der zweiten Prüfung wie bisher den Grad eines „Diplomforstwirts“ erwerben, eine Anstellung als Betriebsleiter eines Forstamts jedoch damit in Zukunft auch im Körperschafts- oder Privatdienst nicht erlangen können. »

Man kann sich in der Schweiz zu den einzelnen Punkten dieser Verordnung stellen wie man will, und namentlich keinen Geschmack finden an ihrem politischen Einschlag, sie bringt Neuerungen, die auch bei uns schon diskutiert worden sind und in nächster Zeit noch diskutiert werden müssen. So werden wir beispielsweise dazu kommen müssen, ungeeignete Elemente vom Forststudium fernzuhalten und ihnen nicht erst nach langer Studienzeit oder sogar erst nach der Praxis zu erklären, dass sie den unrichtigen Beruf ergriffen haben. Wir werden uns aber voraussichtlich darauf beschränken müssen, die Abiturienten, die sich dem Forstdienst widmen wollen, noch besser als bisher über die Berufsaussichten aufzuklären, körperlich Ungeeigneten vom Forststudium abzuraten und irgendwie auch diejenigen fernzuhalten versuchen, die sich vermöge ihrer Anlagen und ihrer Fähigkeiten nicht für den Forstdienst eignen.

Da aber in der Schweiz jeder, der die Voraussetzungen zum Hochschulstudium erfüllt hat, das Fach studieren kann, das ihm zusagt, wird man ausserdem irgendwie eine Unterscheidung machen müssen zwischen solchen Studierenden, die zum höheren Forstdienst des Bundes, der Kantone und Gemeinden zugelassen werden und solchen, die nicht zugelassen werden. Ohne der weitem Aussprache vorzugreifen sei bemerkt, dass der Zweck teilweise, aber nur teilweise erreicht werden könnte durch Festsetzung von Minimalnoten in den drei Examenstufen, die über den zur Erreichung des Diploms an allen Abteilungen der E. T. H. erforderlichen stehen würden. *Knuchel.*

MITTEILUNGEN

Beihefte zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins.

Das Ständige Komitee des S. F. V. hat in seiner Sitzung vom 6. November beschlossen, versuchsweise in der Abgabe der Beihefte eine

Neuerung einzuführen. Die Hefte wurden bisher allen *Mitgliedern des S. F. V.* ohne Bestellung gratis zugestellt. Zukünftig erhalten vor dem Druck der Hefte alle *Bezüger* einer der beiden Zeitschriften eine Karte, mittels welcher sie um unentgeltliche Zustellung des nächsten Beiheftes ersuchen können. Das Ständige Komitee wird hierauf die Höhe der Auflage bestimmen und wenn möglich allen Gesuchen entsprechen. Die Mitglieder des S. F. V., einige schweizerische Bibliotheken und die Stellen, mit denen die Zeitschriften im Tauschverkehr stehen, sollen in erster Linie berücksichtigt werden.

Mit dieser Neuerung soll einerseits vermieden werden, dass Hefte an Stellen abgegeben werden, die dafür kein Interesse haben, anderseits soll Abonnenten, die nicht Mitglieder des S. F. V. sind, die sich aber für bestimmte Veröffentlichungen interessieren, Gelegenheit zum Gratisbezug gegeben werden.

Das soeben erschienene Beiheft Nr. 17, *W. Ammon*: « Das Plenterprinzip in der schweizerischen Forstwirtschaft, Folgerungen aus 30 Jahren Bewirtschaftung von Plenterwäldern », wurde nur den Mitgliedern abgegeben. Die Schrift erscheint aber auch in Buchform im Verlag Paul Haupt, Bern und Leipzig.

Berichtigungen zum Inhaltsverzeichnis der Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins.

Wie bei der Weitschichtigkeit des Materials von über 7000 Zetteln, geordnet nach 146 Rubriken, trotz aller Sorgfalt nicht anders zu erwarten war, sind im Inhaltsverzeichnis der Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins 1850—1936 doch eine Anzahl von Lücken und Druckfehlern zum Vorschein gekommen.

Bei der vom Verein beschlossenen Herausgabe des bereits im Manuskript fertig vorliegenden *Autorenverzeichnisses* bietet sich eine günstige Gelegenheit, Berichtigungen bekanntzugeben. Der Verfasser hat bereits an der Versammlung in Stans um Unterstützung durch die Leser gebeten und wiederholt hiermit die Einladung zur *Mitteilung allfällig entdeckter Mängel*, unter bester Verdankung zum voraus.

Da das Autorenverzeichnis sich bereits im Satz befindet und auf das Jahresende herauskommen soll, werden die Berichtigungen bis *spätestens Mitte Dezember 1937 gewünscht.*

A. Henne.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Das **Eidgenössische Departement des Innern** hat gemäss den zur Zeit in Kraft bestehenden Vorschriften nach bestandenen Prüfungen Herrn *Duri Pinösch*, von Fetan (Graubünden), als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt.